

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 771

vom 17. März 1970

## Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Hornweg" in der Gemeinde Häfelfingen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 30. Januar 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Hornweg" (Teilstück) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Januar bis 2. März 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1970, der Verteilung eines Flugblattes an alle Haushaltungen sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an den einzigen auswärtigen Grundeigentümer vom 3. Februar 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 2. März 1970 ersucht der Gemeinderat Häfelfingen um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

### I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

### II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

#### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des

Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen am 30. Januar 1970 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hornweg" (Teilstück) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 27/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen (2)

Technisches Büro Fritz Dettwiler,  
Weihermattweg, Gelterkinden

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

